

Von: Hegegemeinschaft <Hegegemeinschaft.Erzgebirge@t-online.de>
Gesendet: Montag, 20. Februar 2023 11:02
An: lk@wildtierschutz-deutschland.de
Betreff: WG: GZ 51-8534/1222/23 Ihr Schreiben vom 12.01.2023

Von: Hegegemeinschaft <Hegegemeinschaft.Erzgebirge@t-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. Januar 2023 12:39
An: 'Anja.Trute-Lahmann@smekul.sachsen.de' <Anja.Trute-Lahmann@smekul.sachsen.de>
Betreff: GZ 51-8534/1222/23 Ihr Schreiben vom 12.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Rechtsauffassung besteht hier eine andere Meinung. Unter Bezugnahme auf die Aarhus- Konvention ergibt sich auf der Rechtsgrundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes sehr wohl für die Hegegemeinschaft Erzgebirge die Befugnis, Rechtsmittel einzulegen (betroffene Öffentlichkeit). In diesem Zusammenhang sei auf den Beschluss des Bayrischen Verwaltungsgerichts München vom 08.12.2022, M 7 SN 22.5381, verwiesen.

Sicher ist eine fachaufsichtliche Überprüfung der Abschusspläne wünschenswert. Insbesondere, wenn man anhand der Aktenlage nachvollzieht, wie die Einschätzungen des Wirtschafters vor Ort (FB- Chef Ingo Reinhold) übergegangen und nach oben korrigiert wurden.

Im Kern ist der Einspruch der Hegegemeinschaft jedoch dahingehend zu verstehen, dass nach § 21 Abs. 5 SächsJagdG die betroffenen Hegegemeinschaften über die infrage stehenden Abschusspläne ins Benehmen zu setzen sind. Hier heißt es: „Die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken werden für jeden Forstbezirk als Gruppenabschussplan aufgestellt und im Benehmen mit den Jagdbehörden und den betroffenen Hegegemeinschaften bestätigt oder festgesetzt.“. Eben diese Benehmensherstellung ist nicht erfolgt. Sicher erkennen Sie auch hieran die Abwegigkeit Ihrer Ausführungen, da die Hegegemeinschaft bei Vorenthaltung eines ihr ausdrücklich im Jagdgesetz zuerkannten Rechts sehr wohl betroffen ist und natürlich auch befugt sein muss, dies entsprechend zu monieren. Solange die Hegegemeinschaft also nicht ins Benehmen gesetzt wurde, ist davon auszugehen, dass es bei der Erteilung der fraglichen Gruppenabschusspläne rechtliche Defizite gab, wodurch diese Pläne mindestens schwebend ungültig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Bergner
Hegegemeinschaft Erzgebirge
Amtsseite Steiler Aufstieg 6
09496 Marienberg OT Pobershau

Tel: 0172/7914235
Fax: 03735/668264

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben. Informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.